



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

24. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.07.2021

Nummer 47

Inhalt

- Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Energiesystemtechnik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Versorgungstechnik

Seite 2



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 16.03.2021 (Nds. GVBL S. 133), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 09.07.2021 der **Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Energiesystemtechnik“ der Fakultät Versorgungstechnik** der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (Verkündungsblatt Nr. 37 vom 23.07.2008) zugestimmt.

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Regelstudienzeit beträgt für ein Vollzeit-Studium 4 Semester.

(Der Zusatz „und für ein berufsbegleitendes Teilzeit-Studium 6 Semester“ entfällt.)

§ 11 Modulprüfungen wird wie folgt geändert:

§ 11 (3) („Zu einer Modulprüfung ist zugelassen, wer für die Masterprüfung zugelassen ist. Eines Antrags bedarf es nicht.“) entfällt.

§ 11 (4) („Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.“) wird zu § 11 (3). Ergänzt wird § 11 um die folgenden Regelungen (Absätze 4 - 7) zur Prüfungsorganisation.

- (4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums die Prüfungsart/Prüfungsform, Zeitpunkt und Prüfende für jede Modulprüfung fest und gibt diesen den Studierenden rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt.
- (5) ¹Für Prüfungen besteht eine Anmeldepflicht. ²Fristen, Form und Regelungen der Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. ³Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.
- (6) Im Prüfungsplan wird der späteste Zeitpunkt zur Bekanntgabe der Ergebnisse sowie ein Termin zur Einsicht in die Prüfungsakten (Klausureinsicht) festgelegt.
- (7) Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

Diese Änderungen treten zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.